

Vertrauen in die Rechtspflege, der Stolz auf die Gerichte, in starkem Niedergang begriffen sei<sup>18</sup>.

Die Untersuchungsergebnisse der Kommission zur Reform der westdeutschen Zivilgerichtsbarkeit erheben mit ihren nach mehr als fünfjähriger Tätigkeit in insgesamt 140 Thesen zusammengefaßten Vorschlägen den Anspruch, nunmehr „das rechte Verhältnis der Nation zur Rechtsordnung herzustellen“<sup>18</sup>. Der Bericht dieser Kommission verdient schon deshalb unsere Aufmerksamkeit, weil er — ungeachtet der Tatsache, daß sich die Bundesregierung nach einer Verlautbarung ihres Justizministers an die Vorschläge der Kommission nicht gebunden fühlt<sup>20</sup> — die Grundlage aller in absehbarer Zeit zu erwartenden Einzelregelungen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Zivilprozeßrechts in Westdeutschland sein dürfte<sup>21</sup>.

### Schaffung einer Richterelite als Bestandteil der Notstandsdictatur

Die Kommission sieht die Hauptursache dafür, daß in Westdeutschland die breiten Massen des Volkes „keine innerlich verpflichtende Beziehung zum Recht“ haben und dem Gericht fremd gegenüberstehen, daß sich „die Gerichtsbarkeit dem Volk nicht eindrucksvoll als ein Hort des Rechts und der Gerechtigkeit“ darbiete<sup>22</sup>, in der ungenügenden Entwicklung der Persönlichkeit des Richters. Die Figur des heutigen westdeutschen Durchschnittsrichters sei „nicht eindrucksvoll“ genug, d. h., sie sei nicht in der Lage, „dem Volk das Bewußtsein zu geben, daß es nicht nur Objekt seiner unübersehbaren Verwaltung sei, sondern daß in dieser Flut von Gesetzen und Maßnahmen die großen Grundfreiheiten des Bürgers respektiert würden, die private und staatliche Macht in Schranken gehalten würde und niemand sich über die Gesetze erheben könnte“<sup>22</sup>. Es wird der Ruf nach einer starken, eindrucksvollen Richterpersönlichkeit erhoben, nach einem Richter, „der von der instinktiven Achtung des Rechtsgenossen getragen sei, durch die Macht seiner Persönlichkeit wirke“<sup>24</sup>. Die eigentliche Aufgabe der Justizreform konzentriere sich „letzten Endes auf die grundlegende Frage, wie gewährleistet werden kann, daß das Amt des Richters in die Hände solcher besonders geeigneter Persönlichkeiten gelegt wird“; diesem Ziel habe auch eine Reform des Zivilverfahrens in erster Linie zu dienen<sup>20</sup>.

Die Hauptaufgabe der starken Richterpersönlichkeit, nach der die Kommission ruft, besteht also darin, inmitten einer Zeit der Auflösung der bürgerlichen Gesetzlichkeit, der hektischen Betriebsamkeit der imperialistischen Gesetzgebungsmaschinerie und der zunehmenden Auflockerung der Bindung des Richters an das Gesetz durch ihr Auftreten der Bevölkerung die Illusion der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit der Justiz zu vermitteln. Das Kriterium für die besondere Eignung zum Richteramt wird in der Befähigung gesehen, in der Zeit der Notstandsgesetzgebung, des Gesinnungsstrafrechts, der Unterdrückung der demokratischen Rechte und Freiheiten und der damit ver-

bundenen weitgehenden Rechtsverwahrlosung „der Rechtsprechung die Unabhängigkeit, Geschlossenheit und Wirkungskraft (zu) verleihen ..., deren sie bedarf, um auch in unruhigen Zeiten das Recht und damit den Rechtsstaat zu schützen“<sup>28 29</sup>. Die Vorschläge der Kommission mit ihrem Hauptgedanken der Schaffung einer neuen Richterelite sind daher in ihrem Kern nichts anderes als das gerichtsverfassungsrechtliche und zivilprozessuale Gegenstück zu dem im Bonner Staat praktizierten „Richterrecht“. Es geht um die Herausbildung einer der Ära des „Richterrechts“ adäquaten Richterpersönlichkeit<sup>26 eit</sup><sup>27</sup>.

Betrachten wir etwas näher, wie diese neue Richtermacht speziell in der Zivilgerichtsbarkeit im einzelnen aussehen soll. Die Anzahl der Richter soll vermindert werden. Daß die Anwärter auf das Richteramt sich aus den gleichen sozialen Schichten wie bisher rekrutieren, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Das Richteramt soll allen Angehörigen des „Rechtsstandes“ in gleicher Weise zugänglich gemacht werden<sup>28</sup>. Im Hinblick darauf, „daß der Richter nur selten Gelegenheit hat, sich selbst im Wirtschaftsleben als Handelnder und Leidender zu betätigen und den Gefahren dieses Lebens auszusetzen“, sollen auch erfahrene „Außenseiter“ vorgerückten Alters für das Richteramt gewonnen werden<sup>20</sup>.

Gleichzeitig mit der Verminderung der Anzahl der Richter soll die richterliche Tätigkeit dadurch attraktiver gemacht werden, daß sie auf ihre „eigentliche Aufgabe, die Rechtsfindung“, die Streitentscheidung, beschränkt wird<sup>30</sup>. In diesem Zusammenhang wird gegen das „Prinzip der totalen Eigenarbeit des Richters“ zu Felde gezogen, das mit dem Wesen des Richteramtes nicht notwendig verbunden sei<sup>31</sup>. Deshalb soll dem eindrucksvollen, streitentscheidenden, grundsätzlich „Entbeamteten“, d. h. über den normalen Beamtenstand noch hinausgehobenen, zum prominentesten Vertreter des „Rechtsstandes“ emporgestiegenen und zum Zeichen dessen auch mit einem Einzelgehalt außerhalb der Besoldungsordnung der Exekutive reichlich dotierten Richter künftig ein „Volljuristischer Richter Gehilfe als wissenschaftlicher Vorsachbearbeiter“ zur Seite stehen<sup>32</sup>. Dessen Aufgabe soll es sein, den Richter von der mühevollen subtilen Kleinarbeit der Vorbereitung des Verfahrens und der schriftlichen Absetzung der Entscheidung zu entlasten und damit seinem Herrn und Meister „erst jene Unabhängigkeit und Freiheit zu verschaffen, die für eine höhere geistige Arbeit erforderlich ist“<sup>33</sup>.

Bei ihrer Polemik gegen das Prinzip der totalen Eigenarbeit des Richters sieht die Kommission geflissentlich über die grundrechtliche Problematik hinweg, die die vorgeschlagene Arbeitsteilung in der Führung der richterlichen Geschäfte zwischen dem „königlichen Eliterichter“ und seinem „clerk“ aufwirft. Bereits mit der Vorbereitung des Zivilprozesses bis zu dessen Entscheidungsreife sind bekanntlich nicht selten Entschleunigungen der Prozeßleitung zu treffen, die für den Ausgang des Verfahrens von größter Bedeutung sind. So schematisch, wie es die Kommission darstellt, läßt sich die richterliche Tätigkeit in das profane Werk der Verfahrensvorbereitung und die höhere geistige Tätigkeit der Streitentscheidung nicht ohne weiteres aufteilen. In vielen Fällen liegt eine entscheidende richterliche Prozeßhandlung bereits in den vor der Verhandlung an-

18 Adickes, Rede zum Etat der Justizverwaltung, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses in der Session 1905/1906, S. 220. Hierzu hatte Adickes in seiner Rede bemerkt: „Meine Herren, ich würde kaum ein Wort, das so erschütternd und niederdrückend ist wie dieses Wort. Ich meine, kein Wort könnte wie dieses zwingen zu einer Selbstprüfung auf diesem Gebiete; denn wenn es wahr wäre, daß die Justiz im Niedergang wäre, meine Herren, dann wäre ja an einem Fundamente unseres Staatswesens gerüttelt.“

io Bericht, S. 61.

20 vgl. „Süddeutsche Zeitung“, München, vom 19. Oktober 1961.

21 Bericht, S. 64.

22 Bericht, S. 63 f.

23 Bericht, S. 64.

24 Bericht, S. 23.

25 Zu den allgemeinen Zielen, die mit der Bildung einer Richterelite in Westdeutschland verfolgt werden, vgl. Haney, „Politischer Klerikalismus und westdeutscher Richterstaat“, Staat und Recht 1961, Heft 9, S. 1363 ff., insbesondere S. 1678 ff.

26 Rundfunkansprache des damaligen Bundesjustizministers Stammler vom 20. Februar 1962 über den Hessischen Rundfunk.

27 vgl. die aufschlußreiche Begründung im Bericht, S. 23.

28 Bericht, S. 66.

29 Bericht, S. 27.

30 Bericht, S. 98.

31 Bericht, S. 96 ff.

32 Bericht, S. 100.

33 Bericht, S. 98.